

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Maurer, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5393 –**

### **Hungertod eines Hartz-IV-Empfängers und Verantwortung des Gesetzgebers**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. April 2007 berichteten die Zeitung „DIE WELT“ und am 19. April 2007 das Magazin „Stern“ über den Tod eines Hartz-IV-Empfängers aus Speyer. Der 20-jährige Arbeitslose wurde am 15. April 2007 verhungert in der Wohnung seiner Mutter aufgefunden. Als Todesursache des stark abgemagerten Mannes wurde Herz-Kreislaufversagen festgestellt.

Der Betroffene wurde bis zur Einführung von Hartz-IV vom Sozialamt im Rahmen des BSHG in einer Rehabilitations-Maßnahme betreut und unterstand in diesem Rahmen der gesetzlichen Fürsorgepflicht.

Auf Basis der Hartz-IV-Gesetze wurde der als psychisch stark belastet geltende junge Mann als erwerbsfähig mit Anspruch auf Arbeitslosengeld-2-Bezug eingestuft. Weil er mehrere Arbeitsangebote ausgeschlagen hatte und Vorladungen seines Fallmanagers nicht gefolgt war, hatte die zuständige Arbeitsgemeinschaft „Gesellschaft für Arbeitsmarktintegration Vorderpfalz-Ludwigshafen mbH“ (GfA) seine Leistungen schrittweise und schließlich komplett gestrichen. Nach Aussagen seiner 48-jährigen Mutter, die sich wegen akuter Mangelerscheinungen in ärztlicher Behandlung befand, hatten beide nicht ausreichend Geld zum Kauf von Lebensmitteln zur Verfügung.

Die GfA gab an, sich um beide Personen sehr bemüht zu haben. Dem Stern-Bericht zufolge bestanden die Bemühungen im Versand von Schriftstücken. Trotz Ausbleiben von Reaktionen seien nachfolgend keinerlei weitere Maßnahmen ergriffen wurden.

Nach einer Meldung der Agentur ddp, über die die Berliner Zeitung vom 5. Mai 2007 berichtet, hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz eine Untersuchung über die Frage in Auftrag gegeben, ob im vorliegenden Fall Lücken in den Verwaltungsabläufen festzustellen waren. Einem ersten Bericht der zuständigen Ministerin Dreyer für das Landeskabinett zufolge habe in den Behörden niemand versagt.

In dem Stern-Bericht wird die Vermutung angestellt, dass der Mann noch leben würde, wenn er weiter staatliche Unterstützung in Höhe der früheren Sozialhilfe bezogen hätte.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Fall des verstorbenen Arbeitslosen?

Der 20-jährige Verstorbene lebte in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter. Diese hat bis zum Juli 2006 eine Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung in einem kirchlichen Kindergarten absolviert. Der Verlauf dieser Maßnahme wurde als positiv bewertet.

Bis zum 8. März 2005, der Vollendung seines 18. Lebensjahres, hat der Verstorbene als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seiner Mutter Leistungen nach dem SGB II bezogen. Danach bildete er nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielt bis zum 31. März 2006 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsbezug endete mit Ablauf des Bewilligungsabschnittes; ein Fortzahlungsantrag wurde nicht gestellt. Aufgrund der mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze erfolgten Neustrukturierung der Bedarfsgemeinschaft wurde der Verstorbene ab dem 15. August 2006 in die Bedarfsgemeinschaft seiner Mutter einbezogen und erhielt daher vom 15. August 2006 bis 30. November 2006 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Während dieses Zeitraums wurde der Verstorbene mehrfach von der GfA zur persönlichen Vorsprache und zur psychologischen Begutachtung für die Eignungsabklärung im Hinblick auf eine Maßnahme zur beruflichen Ersteingliederung eingeladen. Das Nichterscheinen des Verstorbenen ohne wichtigen Grund führte zunächst zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 Prozent der Regelleistung und im Weiteren zu einer Beschränkung der Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Sanktionsbescheid wurde auf die Möglichkeit der Erbringung von Sachleistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen hingewiesen. Die Folgen der Sanktionen waren dadurch abgemildert, dass der Leistungsträger – entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung – das gewährte Kindergeld nicht auf die noch verbliebenen Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet hat, was im Ergebnis dazu führte, dass die Bedarfsgemeinschaft zusätzlich über 154 Euro monatlich verfügte.

Auch den Aufforderungen der GfA zur Meldung am 30. Oktober 2006, 10. November 2006 und 1. Dezember 2006 kam der Verstorbene trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 21. Dezember 2006 die Leistung wegen Nicht-Erreichbarkeit (Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4a SGB II) ab 1. Dezember 2006 in vollem Umfang aufgehoben. Die bereits für Dezember 2006 erbrachten Leistungen wurden zurückgefordert. Gleiches gilt für die Leistungen an die Mutter des Erwerblosen. Sie war Meldeaufforderungen zum 14. und 24. November 2006 und 1. Dezember 2006 nicht gefolgt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen der GfA?

Die Absenkung der Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprach nach Auffassung der Bundesregierung nicht der geltenden Rechtslage, weil Meldeverstöße nach § 31 Abs. 2 und 5 SGB II mit einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um jeweils 10 Prozent – bzw. im Wiederholungsfall um jeweils weitere 10 Prozent – der maßgebenden Regelleistung sanktioniert werden. Trotz dieser fehlerhaften Entscheidung der GfA wäre das physische Existenzminimum des Verstorbenen jedenfalls gesichert gewesen, denn der entsprechende Sanktionsbescheid enthielt den Hinweis auf die Möglichkeit der Erbringung von Sachleistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen.

Auch die Entscheidungen über die vollständige Aufhebung der Leistungen des Verstorbenen und seiner Mutter ab dem 1. Dezember 2006 waren insoweit rechtsfehlerhaft, als die GfA, wie bereits dargestellt, durch eine Absenkung der Leistungen nach § 31 Abs. 2 und 3 bzw. 5 SGB II auf die Meldeverstöße hätte reagieren müssen.

3. Aufgrund welcher Bestimmungen wurde der Mann von der GfA als arbeitsfähig eingestuft?

Nach § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bestehen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit einer Person, ist nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 44a SGB II ein ärztliches Gutachten zu veranlassen, wenn keine anderweitigen Unterlagen eine Feststellung über die Erwerbsfähigkeit ermöglichen. Im vorliegenden Fall bestanden keine Anhaltspunkte, die bei den Mitarbeitern der GfA Zweifel an der Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen hätten begründen können, so dass der Verstorbene als erwerbsfähig eingestuft wurde. Auch die mit dem Verstorbenen in Bedarfsgemeinschaft lebende Mutter, die ihren Sohn zu einem Gespräch in der GfA begleitet hat, gab keine Hinweise auf psychische Probleme ihres Sohnes, die Zweifel an der Erwerbsfähigkeit hätten aufkommen lassen können. Die vorgesehene Untersuchung durch den Psychologischen Dienst sollte nicht zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit dienen, sondern vielmehr der Eignungsabklärung des Verstorbenen im Hinblick auf eine Maßnahme zur beruflichen Erstengliederung.

4. Wie steht die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass bei Fortbestand der früheren BSHG-Regelungen der Betroffene noch am Leben wäre?

Eine Einschätzung dieser Art ist nicht möglich, da es sich um eine rein hypothetische Frage handelt. Auch ein Träger der Sozialhilfe hatte nach dem früheren BSHG wie nach dem heute geltenden Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die Einhaltung der Mitwirkungspflichten einer hilfebedürftigen Person hinzuwirken. Ob und in welchem Umfang im Einzelfall bei fehlender Mitwirkung Sanktionen verhängt werden, liegt im Ermessen des zuständigen Sozialamtes. Dabei ist auch ein Sozialamt in besonderen Ausnahmefällen, wie es der vorliegende Fall darstellt, zur Beurteilung der Situation auf Hinweise oder sonstige Informationen aus dem persönlichen Umfeld und insbesondere von Familienangehörigen angewiesen. Auch daran hat es im vorliegenden Fall offensichtlich gefehlt.

5. In welcher Form ist die Bundesregierung aufgrund ihrer grundgesetzlich gegebenen Zuständigkeit (Artikel 1, Abs. 1 und Artikel 20, Abs. 1 Grundgesetz) in dem Fall tätig geworden?

Für die Gewährung von Sozialleistungen sind nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches die Leistungsträger zuständig (§ 12 SGB I). Sie klären auf, beraten und geben Auskunft. Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit für die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen sind in aller Regel die Arbeitsgemeinschaften, die die Aufgaben der Agenturen für Arbeit und der kommunalen Träger nach dem SGB II wahrnehmen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 44b Abs. 1 und Abs. 3 SGB II). Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

Anders als die Sozialleistungsträger sind weder die Bundesregierung noch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar am Verwaltungsverfahren beteiligt (§ 12 SGB X). Eine solche unmittelbare Zuständigkeit für ein Tätigwerden im Einzelfall ergibt sich – entgegen der Fragestellung – auch nicht aus den Bestimmungen des Grundgesetzes. Zwar gehört die Fürsorge für Hilfebedürftige zu den Pflichten des Sozialstaats nach Artikel 20 Abs. 1 in Ver-

bindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes danach verpflichtet, Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe nachgekommen. Ein Handeln im Einzelfall richtet sich nach den dargelegten einfachgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht in der Aufsicht, soweit Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betroffen sind (§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Gegenstand der Aufsicht sind die Recht- und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Im Rahmen der Aufsicht können Einzelfälle bei vorliegenden Hinweisen, etwa durch Eingaben und Petitionen oder durch Medienberichte, verfolgt werden. Ein solcher Hinweis lag in vorliegendem Fall nicht bzw. zu spät vor. In diesem Fall konnte – so bedauerlich dies ist – nur im Nachhinein das Verwaltungshandeln auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit geprüft werden.

6. Wie kann die Bundesregierung in Anbetracht der konkreten Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune als die beiden gesetzlichen Leistungsträger der örtlichen ARGEn ihrem Verfassungsauftrag und konkret ihrer im SGB II fixierten Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit nachkommen und ist dies im konkreten Fall auch geschehen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche Änderungen in der Hartz-IV-Gesetzgebung hält die Bundesregierung für notwendig, um ähnliche Fälle in Zukunft auszuschließen?

Bereits nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen können bei Kenntnis der Träger von besonderen Problemlagen geeignete Maßnahmen zur Unterstützung Hilfebedürftiger gewährt werden. Im vorliegenden Fall lagen jedoch keine Hinweise auf die im Nachhinein bekannt gewordene schwierige psychische und physische Situation des Verstorbenen vor. Siehe auch Antworten zu den Fragen 3 und 8.

8. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, damit die offensichtlich vorhandenen Defizite im Bereich Betreuung, Prävention, Fallmanagement, Einzelfallbehandlung und helfender Fürsorge beseitigt werden?

Es sind nach derzeitiger Kenntnislage keine Defizite in der Betreuung und dem Fallmanagement erkennbar: Der Verstorbene wurde vielfach eingeladen, hat aber Aufforderungen zu Gesprächen häufig nicht wahrgenommen. Hätte es für die Mitarbeiter Hinweise auf die offenbar schwierige psychische und physische Verfassung des Verstorbenen gegeben, hätten geeignete Dienste und Hilfsmöglichkeiten zur Einschaltung zur Verfügung gestanden. Beim Vorliegen von Hinweisen auf ergänzenden Hilfebedarf wird das regionale Angebot der sozialen Dienste der Stadt Speyer (z. B. Psychosozialer Dienst) in Anspruch genommen. Darüber hinaus steht im Bereich der Stadt Speyer ein den Fallmanagern bekanntes und ständig aktualisiertes Netzwerk mit kommunalen Stellen, Wohlfahrtsverbänden und an Maßnahmen beteiligten Bildungsträgern zur Verfügung. Da es jedoch solche Hinweise weder vom Verstorbenen noch durch sein Umfeld gab, gab es keine Veranlassung, diese Dienste zu aktivieren (siehe auch Antwort zu Frage 3). Soweit es bei der leistungsrechtlichen Bearbeitung

des Falles zu Fehlern gekommen ist (siehe Antwort zu Frage 2), ist die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich tätig geworden, um zukünftig eine rechtmäßige Verfahrensweise in der GfA sicherzustellen.

9. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf dem Gebiet der Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu ergreifen?

Die Qualifikation der Mitarbeiter im Bereich SGB II wird durch vielfältige Maßnahmen in den ARGEn und durch die Angebote der Bundesagentur für Arbeit unterstützt. Da die Mitarbeiter der ARGEn sehr unterschiedliche berufliche Vorerfahrungen mitbringen, werden Qualifizierungsmaßnahmen stark auf den jeweiligen Einzelbedarf abgestellt. Vorliegend wurde der Verstorbene bis Ende 2006 von der GfA im beschäftigungsorientierten Fallmanagement für Jugendliche unter 25 Jahren betreut. Die Fallmanager im Bereich U 25 sind für ihre Aufgabe speziell geschult. Zudem handelte es sich im konkreten Fall bei den beteiligten Fachkräften um Mitarbeiter, die früher in der Jugend- und Sozialhilfe eingesetzt waren und daher über ein gutes persönliches und institutionelles Netzwerk sowie berufliche Vorerfahrungen verfügen.

Es gibt Bildungsangebote sowohl von Seiten kommunaler Fortbildungseinrichtungen und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) als auch vom Bildungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesen Angeboten können die ARGEn in eigener Verantwortung den Bildungsbedarf ihrer Mitarbeiter decken. Beispielhaft sind hier Schulungsmodulare des Bildungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit für das Fallmanagement zu nennen, die in zwei Schulungswochen die Grundqualifikation und vertiefende Inhalte vermittelt haben und die ab dem letzten Quartal 2004 zur Verfügung standen, um den großen Bedarf an Qualifizierungen im Fallmanagement abzudecken. Zusätzlich zu den Angeboten der Bildungseinrichtungen werden durch die ARGEn in der Regel eigene Schulungsmaßnahmen vor Ort durchgeführt.

Mittlerweile existieren mehrere durch die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management zertifizierte Bildungsinstitute, die Fortbildungen zum zertifizierten Fallmanager anbieten. Die Bundesagentur für Arbeit verfügt im Rahmen dieser Zertifizierung über zertifizierte Trainer, die Schulungen durchführen können.

Im Rahmen der Personalentwicklung werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer beruflichen Fortentwicklung gefördert. Sie werden in Personalentwicklungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen neuen Aufgabenbereich geschult und am Arbeitsplatz trainiert. Grundsätzlich gilt, dass die Arbeit der Fachkräfte vor Ort fachaufsichtlich eng von den Führungskräften begleitet wird, sei es durch Hospitationen oder andere geeignete Maßnahmen, so dass Fehlentwicklungen zeitnah erkannt und behoben werden können.

10. Welche Entschädigungsleistungen gegenüber der Mutter hält die Bundesregierung für angebracht, und welche Initiativen gedenkt sie zu ergreifen, damit die Entschädigung stattfindet?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der GfA vor, das etwaige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche auslösen könnte.





